

amtliche Bekanntmachung

017 K 091/22



AMTSGERICHT OBERHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 23.05.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, Saal 108**

der im **Grundbuch von Sterkrade Blatt 16278 + 16289** eingetragene
Grundbesitz mit der

Grundbuchbezeichnung:

Sterkrade Blatt 16278

**861/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 24, Flurstück 1001, Gebäude- und Freifläche, Hegerfeldstr. 83, 85,
groß: 22 a 70 qm,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
3 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss links nebst Loggia
sowie einem Keller im Kellergeschoss im Hause Hegerfeldstr. 83**

Sterkrade Blatt 16289

**52/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 24, Flurstück 1001, Gebäude- und Freifläche, Hegerfeldstr. 83, 85,
groß: 22 a 70 qm,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
14 gekennzeichneten Garage**

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 76,98 qm große 3 1/2 Raum-Wohnung bestehend aus Diele/Küche, Flur, innenliegendem Bad, Kinderzimmer, Elternschlafzimmer und Wohnzimmer mit Balkon in einem Mehrfamilienhauskomplex mit insgesamt 11 Wohneinheiten und um eine Reihengarage auf einem Garagengrundstück (Beton-Fertigarage in handelsüblicher Ausführung).

Die Versteigerungsvermerke sind eingetragen worden

- a) am 12.10.2022 im Grundbuch von Sterkrade Blatt 16278
- b) am 13.10.2022 im Grundbuch von Sterkrade Blatt 16289

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt

- a) für die Wohnung Sterkrade Blatt 16278: 187.000,00 €**
- b) für die Garage Sterkrade Blatt 16289: 10.000,00 €**

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Oberhausen, 13.02.2024